

## 902 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP

Ausgedruckt am 13. 4. 1989

# Regierungsvorlage

**Bundesgesetz vom XXXXXXXXXXXXXXXX,  
mit dem das Ausländerbeschäftigungsgesetz  
geändert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

### Artikel I

Das Ausländerbeschäftigungsgesetz, BGBl. Nr. 218/1975, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 231/1988 und der Kundmachung BGBl. Nr. 429/1988 wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 4 lautet:

„(4) Ausländer, die Konzert- oder Bühnenkünstler oder Angehörige der Berufsgruppen Artisten, Film-, Rundfunk- und Fernsehschaffende oder Musiker sind, dürfen

a) einen Tag oder

b) zur Sicherung eines Konzerts, einer Veranstaltung, einer Vorstellung, einer laufenden Filmproduktion, einer Rundfunk- oder Fernsehlivesendung drei Tage

ohne Beschäftigungsbewilligung beschäftigt werden. Die Beschäftigung ist vom Veranstalter bzw. Produzenten am Tag der Arbeitsaufnahme dem zuständigen Arbeitsamt anzuzeigen.“

2. Nach § 4 wird folgender § 4 a samt Überschrift eingefügt:

#### „Ausländische Künstler

§ 4 a. (1) Für einen Ausländer, dessen unselbständige Tätigkeit überwiegend durch Aufgaben der

künstlerischen Gestaltung bestimmt ist, darf die Beschäftigungsbewilligung auch bei Fehlen der Voraussetzungen gemäß § 4 Abs. 1 bis 3 nur versagt werden, wenn die Beeinträchtigung der durch dieses Bundesgesetz geschützten öffentlichen Interessen unverhältnismäßig schwerer wiegt als die Beeinträchtigung der Freiheit der Kunst des Ausländers.

(2) Bei der Abwägung gemäß Abs. 1 ist insbesondere darauf Bedacht zu nehmen, daß durch die Versagung der Beschäftigungsbewilligung dem Ausländer eine zumutbare Ausübung der Kunst im Ergebnis nicht unmöglich gemacht wird. Dabei darf weder ein Urteil über den Wert der künstlerischen Tätigkeit, deren unselbständige Ausübung beantragt wurde, noch über die künstlerische Qualität des Künstlers, für den die Beschäftigungsbewilligung beantragt wurde, maßgebend sein.

(3) Die Voraussetzung der künstlerischen Tätigkeit des Ausländers im Sinne des Abs. 1 ist bei begründeten Zweifeln glaubhaft zu machen.“

### Artikel II

Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Juni 1989 in Kraft.

### Artikel III

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Arbeit und Soziales betraut.

**VORBLATT****Problem:**

Mit Erkenntnis vom 16. Juni 1988 hat der Verfassungsgerichtshof einige Worte des § 3 Abs. 4 des Ausländerbeschäftigungsgesetzes aufgehoben. Die Aufhebung tritt mit Ablauf des 31. Mai 1989 in Kraft. Die Aufhebung hätte zur Folge, daß jede künstlerische Tätigkeit von der Bewilligungspflicht nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz ausgenommen wäre.

**Ziel:**

Durch die Novelle soll das System der Bewilligungspflicht auch für künstlerische Beschäftigungen aufrechterhalten werden, jedoch Raum für eine Abwägung mit der im Art. 17 a StGG verankerten Freiheit der Kunst geschaffen werden.

**Alternative:**

Keine.

**Kosten:**

Keine.

## Erläuterungen

Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 16. Juni 1988, Zl. G 97-100/88-8, im Bundesgesetzblatt Nr. 429/1988 kundgemacht, im § 3 Abs. 4 des Ausländerbeschäftigungsgesetzes, BGBl. Nr. 218/1975, die Wortfolge „a) einen Tag oder b) zur Sicherung eines Konzerts, einer Vorstellung, einer laufenden Filmproduktion, einer Rundfunk- oder Fernsehlfesendung drei Tage“ aufgehoben. Die Aufhebung tritt mit Ablauf des 31. Mai 1989 in Kraft.

Unmittelbar nach der Verlautbarung der Aufhebung im Bundesgesetzblatt wurden Vorgespräche eingeleitet, zu denen die zentralen Interessenvertretungen sowie auch ein Vertreter des Bundeskanzleramtes – Verfassungsdienst beigezogen wurden. In diesen Gesprächen wurden die Aussagen des Erkenntnisses und verschiedene Lösungsmöglichkeiten erörtert und schließlich der vorliegende Entwurf als nunmehr verfassungskonforme Regelung erarbeitet.

Nach der bis zur Aufhebung geltenden Rechtslage unterliegt jede künstlerische Tätigkeit, die in Form eines Arbeitsverhältnisses oder eines arbeitnehmerähnlichen Verhältnisses ausgeübt wird, der Bewilligungspflicht nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz. Ausgenommen von der Bewilligungspflicht sind Konzert- oder Bühnenkünstler oder Angehörige der Berufsgruppen Artisten, Film-, Rundfunk- und Fernsehschaffende oder Musiker für die Dauer einer Beschäftigung von einem Tag, zur Sicherung eines Konzerts, einer Vorstellung, einer laufenden Filmproduktion, einer Rundfunk- oder Fernsehlfesendung bis zur Dauer von drei Tagen. Diese bewilligungsfreien Beschäftigungen sind jedoch anzeigepflichtig; sofern die Beschäftigung länger als in der Ausnahmebestimmung vorgesehen dauert, ist diese bewilligungspflichtig.

Die vom Verfassungsgerichtshof aufgehobenen Regelungen wurden im Jahre 1975 erlassen und stehen seit dem 1. Jänner 1976 in Kraft. In der Zwischenzeit wurde das Staatsgrundgesetz vom 21. Dezember 1867, RGBl. Nr. 142, über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger mit Novelle BGBl. Nr. 262/1982 durch einen Artikel 17 a erweitert, der die Freiheit der Kunst schützt. Der Verfas-

sungsgerichtshof hat nunmehr eine Bestimmung des Ausländerbeschäftigungsgesetzes, die seit der Novellierung des Staatsgrundgesetzes im Widerspruch mit dem Grundrecht auf Freiheit der Kunst steht, aufgehoben. Er führt in diesem Zusammenhang aus, daß es sich bei der gegenständlichen Bestimmung zwar um keinen direkt und intentional auf eine Beschränkung der Kunstfreiheit gerichteten Eingriff handelt, jedoch muß das Regelungssystem, demzufolge eine Bewilligungspflicht für eine künstlerische Tätigkeit eines Ausländers für den Fall vorgesehen ist, daß diese in Form einer unselbständigen Beschäftigung erfolgt, **erforderlich und verhältnismäßig sein und darf keinen über das zulässige Maß hinausgehenden Eingriff in die grundrechtlich gewährleistete Freiheit bewirken**. Aus dem Erkenntnis geht weiters hervor, daß von einem solchen unverhältnismäßigen Eingriff jedenfalls dann nicht gesprochen werden könne, wenn es der Behörde möglich wäre, bei der Erlassung des Bescheides auf die spezifischen Aspekte der Kunstfreiheit ausreichend Bedacht zu nehmen.

Der Verfassungsgerichtshof geht in seinem Erkenntnis davon aus, daß die festgestellte Verfassungswidrigkeit ihren Sitz (auch) in der aufgehobenen Wortfolge habe (siehe oben) und daß diese Verfassungswidrigkeit durch deren Aufhebung beseitigt werden könne. Diese Aufhebung bewirkt jedoch, daß nicht nur künstlerische Tätigkeiten von der Bewilligungspflicht gänzlich ausgenommen werden, sondern darüber hinaus alle nichtkünstlerischen Tätigkeiten, die vom § 3 Abs. 4 miterfaßt werden (Tätigkeiten der Film-, Rundfunk- und Fernsehschaffenden), mit dem Tag der Aufhebung bewilligungsfrei gestellt würden. Diese Rechtsfolge, die durch die Aufhebungstechnik des Verfassungsgerichtshofes bedingt ist, geht über jenes Maß hinaus, das aus der Sicht des zu schützenden Grundrechtes erforderlich wäre.

Durch den vorliegenden Entwurf soll daher der bis zur Aufhebung geltende Rechtszustand hinsichtlich der Bewilligungspflicht des im § 3 Abs. 4 aufgezählten Personenkreises mit einer geringfügigen Modifikation aufrecht bleiben. Dies erfolgt dadurch, daß die aufgehobene Gesetzesstelle mit

einer unwesentlichen Erweiterung des Ausnahmekataloges durch Einfügung des Begriffes „Veranstaltung“ neu dem Rechtsbestand zugeführt werden soll.

Die Verfassungsmäßigkeit dieses Gesetzestextes wird dadurch erreicht, daß die Bewilligungspflicht für Künstler in einem neu einzufügenden § 4 a einer Sonderregelung unterstellt wird. Diese ergänzende Regelung sieht vor, daß eine Beschäftigungsbewilligung auch bei Fehlen der Voraussetzungen gemäß § 4 Abs. 1 bis 3 nur versagt werden darf, wenn die Beeinträchtigung der durch dieses Bundesgesetz geschützten öffentlichen Interessen unverhältnismäßig schwerer wiegt als die Beeinträchtigung der Freiheit der Kunst des Ausländers. Dadurch wird erreicht, daß einerseits die Ausnahmebestimmung des § 3 Abs. 4, die sich in der Praxis bewährt hat, weiterhin beibehalten werden kann, andererseits wird nunmehr für alle künstlerischen Betätigungen den Dienststellen der Arbeitsmarktverwaltung die Möglichkeit gegeben, im Rahmen des Verfahrens auf Erteilung einer Beschäftigungsbewilligung die im Erkenntnis angesprochene Abwägung auch tatsächlich vorzunehmen.

Der Verfassungsgerichtshof hat in seinem Erkenntnis darüber hinaus ausgesprochen, er verkenne nicht, „daß Umstände des Arbeitsmarktes

für darstellende Künstler und Musiker auch Maßnahmen rechtfertigen könnten, die in ihren Auswirkungen die Kunstfreiheit beschränken. Diese Einschränkungen dürfen aber weder die Behörde ermächtigen, den Inhalt der künstlerischen Tätigkeit zu überprüfen, noch dürfen sie im Ergebnis soweit gehen, daß durch sie bestimmte künstlerische Betätigungen im Effekt überhaupt unmöglich gemacht werden.“ Die Ausführungen des Verfassungsgerichtshofes lassen erkennen, daß die Beschränkung der Kunstfreiheit durch Umstände des Arbeitsmarktes nicht grundsätzlich und für alle Fälle ausgeschlossen sein solle. Freilich macht der Verfassungsgerichtshof auch deutlich, daß diese Beschränkung im Ergebnis nicht so weit gehen darf, daß durch sie bestimmte künstlerische Betätigungen im Effekt überhaupt unmöglich gemacht werden. Der Entwurf will diese Überlegungen dadurch legislativ umsetzen, daß im § 4 a Abs. 2 für die Abwägung die zusätzliche Leitlinie geschaffen wird, daß dieser Umstand im Verfahren auf Erteilung einer Beschäftigungsbewilligung auch zu berücksichtigen ist.

#### EG-Konformität

Eine Prüfung der beabsichtigten Novelle hat ergeben, daß kein Widerspruch zu EG-Recht besteht.

## Textgegenüberstellung

### Geltende Fassung

§ 3. (4) Ausländer, die Konzert- oder Bühnenkünstler oder Angehörige der Berufsgruppen Artisten, Film-, Rundfunk- und Fernsehschaffende oder Musiker sind, dürfen

- a) einen Tag oder
- b) zur Sicherung eines Konzerts, einer Vorstellung, einer laufenden Filmproduktion, einer Rundfunk- oder Fernsehlivesendung drei Tage ohne Beschäftigungsbewilligung beschäftigt werden. Die Beschäftigung ist vom Veranstalter bzw. Produzenten am Tag der Arbeitsaufnahme dem zuständigen Arbeitsamt anzuzeigen.

### Fassung des Entwurfes

§ 3. (4) Ausländer, die Konzert- oder Bühnenkünstler oder Angehörige der Berufsgruppen Artisten, Film-, Rundfunk- und Fernsehschaffende oder Musiker sind, dürfen

- a) einen Tag oder
- b) zur Sicherung eines Konzerts, **einer Veranstaltung**, einer Vorstellung, einer laufenden Filmproduktion, einer Rundfunk- oder Fernsehlivesendung drei Tage ohne Beschäftigungsbewilligung beschäftigt werden. Die Beschäftigung ist vom Veranstalter bzw. Produzenten am Tag der Arbeitsaufnahme dem zuständigen Arbeitsamt anzuzeigen.

### Ausländische Künstler

§ 4 a. (1) Für einen Ausländer, dessen unselbständige Tätigkeit überwiegend durch Aufgaben der künstlerischen Gestaltung bestimmt ist, darf die Beschäftigungsbewilligung auch bei Fehlen der Voraussetzungen gemäß § 4 Abs. 1 bis 3 nur versagt werden, wenn die Beeinträchtigung der durch dieses Bundesgesetz geschützten öffentlichen Interessen unverhältnismäßig schwerer wiegt als die Beeinträchtigung der Freiheit der Kunst des Ausländers:

(2) Bei der Abwägung gemäß Abs. 1 ist insbesondere darauf Bedacht zu nehmen, daß durch die Versagung der Beschäftigungsbewilligung dem Ausländer eine zumutbare Ausübung der Kunst im Ergebnis nicht unmöglich gemacht wird. Dabei darf weder ein Urteil über den Wert der künstlerischen Tätigkeit, deren unselbständige Ausübung beantragt wurde, noch über die künstlerische Qualität des Künstlers, für den die Beschäftigungsbewilligung beantragt wurde, maßgebend sein.

(3) Die Voraussetzung der künstlerischen Tätigkeit des Ausländers im Sinne des Abs. 1 ist bei begründeten Zweifeln glaubhaft zu machen.